



hallesaale*
HÄNDELSTADT

Objekt	GRW - Tourismus			
Planart	Auszug Masterplan - Salineinsel Nord			
Planverfasser	Datum OKTOBER.2019	Maßstab OHNE	Auftraggeber	Blatt-Nr. 01
Zeichner	PAPIERFORMAT		Ende Index	
Datell				

Formblatt: **Checkliste - Barrierefreie Gestaltung von Grün- und Freianlagen**
 Planungsgrundlage ist die DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

Vorhaben: **GRW-Maßnahme Salinebrücke**
 Prüfung Entwurfsplanung durch FB Planen am 19.06.2019 Kenntnisnahme durch den Behindertenbeauftragten Herrn Dr. Fischer am
 Prüfung Ausführungsplanung durch FB Planen am Kenntnisnahme durch den Behindertenbeauftragten Herrn Dr. Fischer am
 Bauabnahme durch Abt. 67.3 bzw. FB Bauen am Kenntnisnahme durch den Behindertenbeauftragten Herrn Dr. Fischer am

Hinweis: In der nachfolgenden Checkliste sind die wesentlichen Anforderungen für die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Freiraumes aufgelistet. Sie orientiert sich an den jeweiligen Abschnitten der neuen DIN 18040-3. Die Checkliste dient der Vorprüfung im Hinblick auf Barrierefreiheit, nicht der Detailplanung. Sie entbindet den Planer nicht vom Studium der einschlägigen DIN-Normen oder technischen Regelwerken der FGSV.

Pkt. DIN	Forderung der DIN 18040-3	Die Punkte sind:			
		nicht relevant	werden umgesetzt	eingeschränkt umgesetzt	werden nicht umgesetzt
5	Elemente der Verkehrsinfrastruktur	—	—	—	—
5.1	Gehwege *	—	—	—	—
5.1.0	Barrierefreie Nutzbarkeit der Gehwege, wenn:	—	—	—	—
	a) stufenlose Gestaltung der nutzbaren Gehwegbreiten				
	b) nutzbare Gehwegbreite mind. 1,80 m		x		
	c) lichte Höhe von 2,25 m über nutzbarer Gehwegbreite		x		
	d) Längsneigung v. Bewegungsflächen u. nutzbaren Gehwegbreiten (gem.DIN Pkt 4.3)			x	
	(1) grundsätzlich max. 3 % bzw.				
	(2) max. 6 % mit Zwischenpodesten zum Ausruhen und Abbremsen		x		
	- <i>Zwischenpodeste</i> vorhanden:		x		
	- Mindestlänge 1,50 m,		x		
	- max. Längsneigung 3 %,		x		
	- Anordnung im Abstand von höchstens 10 m		x		
	(3) Ausschilderung alternativer Wegeverbindung, wenn größere Längsneigung aus topographischen Gründen unvermeidbar	x			
	Querneigung ^{1.)} v. Bewegungsflächen u. nutzbaren Gehwegbreiten (gem.DIN Pkt 4.3)			x (s.u.Pkt. 1)	
	(1) max. 2 % (bei vorhandener Längsneigung) bzw.				
	(2) max. 2,5 % (ohne Längsneigung)			x (s.u.Pkt. 1)	
	e) Oberflächengestaltung der nutzbaren Gehwegbreite muss (gem.DIN Pkt 4.4):		x		
	- eben,		x		
	- erschütterungsarm berollbar und		x		
	- rutschhemmend sein		x		
	- Muldenrinnen ^{2.)} : max. Tiefe 1/30 ihrer Breite	x			
	Taktile u. visuelle Abgrenzung v. niveaugleich angrenzenden Funktionsbereichen bspw.durch:		—	—	—
	a) unterschiedlichen Oberflächenbelag		x		
	b) Trennstreifen gem. DIN 32984				
	Gehwegbegrenzungen mit Langstock wahrnehmbar:		—	—	—
	a) Bordstein in Höhe von mind. 6 cm zur Fahrbahn	x			
	b) Rasenkantenstein von mind. 3 cm Höhe	x			
	c) visuell u. taktil deutl. wahrnehmbarer Materialwechsel (z.B. zw. Oberflächenbelag u. Rasen)		x		

Pkt. DIN	Forderung der DIN 18040-3	Die Punkte sind:			
		nicht relevant	werden umgesetzt	eingeschränkt umgesetzt	werden nicht umgesetzt
5.1.1	Einbauten in nutzbaren Gehwebreiten taktil rechtzeitig wahrnehmbar	x			
	Wenn Lichte Höhe < 2,25 m unter Einbauten (Treppen, Balkonen...), dann Absicherung (Absperrung, Bepflanzung o. Möblierung) dieses Bereiches	x			
	Poller in der nutzbaren Gehwegbreite: - Höhe mindestens 0,90 m	x			
	- visuell stark kontrastierende Sicherheitsmarkierung mind. im oberen Drittel	x			
5.1.2	Engstellen (Poller, Umlaufschranken, Absperrungen..) barrierefrei nutzbar: - lichte Breite >= 0.9 m nutzbare Gehwegbreite	x			
	- max. Länge der Engstelle < 18,0 m, danach				
	- Begegnungsfläche von B 1,80 m x L 1,50 m				
5.2	Fußgängerbereiche * / Gemeinschaftsstraßen	x	—	—	—
5.4	Anlagen zur Überwindung von Höhenunterschieden *				
5.4.2	Rampen * nach DIN 18040-1				
	Rampenläufe und Podeste:				
	a) <i>Längsneigung</i> der Rampenläufe max. 6%		x		
	b) <i>Länge</i> der Rampenläufe max. 6 m, ansonsten		x		
	c) mit <i>Zwischenpodesten</i> bei Rampen > 6,0 m und Richtungsänderungen:		x		
	- Mindestlänge 1,50 m,		x		
	- max. Längsneigung < 3 %,		x		
	- Entwässerung der Podeste von im Freien liegenden Rampen		x		
	d) <i>Querneigung</i> der Rampenläufe 0%			x (s.u.Pkt. 1)	
	e) Nutzbare <i>Laufbreite</i> min. 1,20 m		x		
	Radabweiser und Handläufe:				
	a) Radabweiser mit einer Höhe von 10 cm an:		x		
	- Rampenläufen		x		
	- Rampenpodesten		x		
	b) Radabweiser beidseitig vorhanden bzw.		x		
	c) Radabweiser nicht erforderlich, wenn Rampe seitlich durch Wand begrenzt				
	d) Handläufe beidseitig vorhanden an:		x		
	- Rampenläufen		x		
	- Rampenpodesten		x		
	e) OK Handläufe 85-90 cm über OF Rampenlauf bzw. -podest		x		
	f) Handläufe griffsicher und ohne Verletzungsrisiko gut umgreifbar:		x		
	- runder oder ovaler Querschnitt mit Durchmesser 3,0 - 4,5 cm		x		
	- lichter seittl. Abstand v. mind. 5 cm zu Wand / benachbarten Bauteil		x		
- Halterungen an der Unterseite befestigt		x			
- freie Handlaufenden nach unten oder wandseitig abgerundet		x			
Sicherheitsabstände zu abwärts führenden Treppen in Rampenverlängerung:		x			
- am unteren Ende der Rampe 10,0 m					
- am oberen Ende der Rampe 3,0 m					

Pkt. DIN	Forderung der DIN 18040-3	Die Punkte sind:			
		nicht relevant	werden umgesetzt	eingeschränkt umgesetzt	werden nicht umgesetzt
5.4.4	Treppen *				
	Anforderungen gem. DIN 18040-1:				
	a) gerader Treppenlauf		x		
	b) Setzstufen vorhanden (keine freitragenden Stufen)		x		
	c) Unterschneidung max. 2 cm bei schrägen Setzstufen	x			
	d) einheitl. Setzstufenhöhe bzw. Trittstufentiefe		x		
	e) beidseitiger Handlauf an:		x		
	- Treppenläufen		x		
	- Zwischenpodesten		x		
	f) bei Treppenbreiten >12 m ein zusätzlicher mittiger Handlauf	x			
	g) OK Handläufe 85-90 cm lotrecht über OF Stufenvorderkante/Podest		x		
	h) Handlauf nicht unterbrochen an Treppenaugen und Zwischenpodesten		x		
	i) Handlaufenden mind. 30 cm waagrecht weiterführen am Treppenlaufende		x		
	j) Handläufe griffsicher und ohne Verletzungsrisiko gut umgreifbar:		x		
	- runder oder ovaler Querschnitt mit Durchmesser 3,0 - 4,5 cm		x		
	- Halterungen an der Unterseite befestigt		x		
	- freie Handlaufenden nach unten oder wandseitig abgerundet		x		
	k) alle Stufen mit optisch kontrastreichen und dauerhaften Markierungen:		x		
	- 4 bis 5 cm breit ab Trittstufen-Vorderkante		x		
	- 1 bis 2 cm breit ab Setzstufen-Oberkante		x		
	l) taktil erfassbare Felder in Treppenbreite von je mind. 60 cm Tiefe		x		
- hinter oberster Trittstufe		x			
- vor unterster Setzstufe		x			
- bei Zwischenpodesttiefen > 3,5 m	x				
m) rutschhemmend		x			
n) keine Einbauten (Pflanztröge, Sitzgelegenheiten) für Treppen, die nur zum Begehen vorgesehen sind		x			
o) bei Einbauten: rechtzeitig wahrnehmbar (für Sitztreppen)	x				
5.5	Anlagen des ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs *	x	—	—	—

Pkt. DIN	Forderung der DIN 18040-3	Die Punkte sind:			
		nicht relevant	werden umgesetzt	eingeschränkt umgesetzt	werden nicht umgesetzt
6	Sonstige Infrastrukturelemente				
6.1	Ausstattung, Möblierung *	x			
7	Grün- und Freizeitanlagen, Spielplätze *	x	—	—	—
8	Naturraum *	x			
10	Baustellen *		x		

Anmerkungen:

* Gliederungspunkte können in der Liste entfallen, wenn das Vorhaben diese Anlagen nicht beinhaltet.

- 1.) Die DIN konkurriert mit weiteren Vorschriften, deren Umsetzung auch im Interesse einer sicheren Begehbarkeit notwendig ist, u.a. RAS-Ew mit der Forderung $\geq 2,0\%$ allgemein für Gehwegflächen und $\geq 3,0\%$ für gepflasterte Gehwegflächen. Die Forderung begründet sich zur Durchsetzung der Wasserabführung und Verminderung von Eisbildung. Als Kompromiss wird bei Pflasterflächen eine max. Querneigung von 2,5% angestrebt (statt erforderlicher 3%). Bei Asphalt soll 2,0% angestrebt werden. Die Neigungen sind auch abhängig von der Seitenraumbauung (Zugänge und Zufahrten, etc.).
- 2.) Industriell vorgefertigte Muldenrinnen mit 30 cm Breite haben in der Regel eine Stichhöhe von mind. 1,5 cm ($> 1/30$). Die Höhe von 1,5 cm wird bei vorgefertigten Bauteilen akzeptiert. Bei Rinnen, die handwerklich aus Einzelsteinen gesetzt werden, ist die Stichhöhe 1,0 cm bei 30 cm Breite einzuhalten.
- 3.) Lt. Vereinbarung mit dem Arbeitskreis der kommunalen Behindertenverbände und der Seniorenvertretung der Stadt Halle e.V. sollen mind. 1/3 der Bänke diesen Anforderungen entsprechen.
- 4.) Nur Elemente, die nicht mit dem Langstock wahrnehmbar sind bzw. unterfahren werden können, sind entsprechend taktil zu kennzeichnen.


Stellungnahme des Fuß- und Radverkehrsbeauftragten zur Beschlussvorlage

Baubeschluss GRW-Maßnahme Salinebrücke VII/2019/00429

Anmerkungen und Ergänzungen
Bezug nehmend auf Stellungnahme per Mail am 21.10.2019

fortfd. Nummer	Bezugstext	Anmerkung / Hinweis / Ergänzung	Umgang mit Hinweisen oder Änderungen
		<p>Diese Aussage steht im Widerspruch zum Lageplan, in dem auf der Brücke eine Nutzbreite von 2,80 m angegeben ist.</p> <p>Laut Vorhabenbeschreibung soll die Brücke für Fußgänger <u>und</u> Radfahrer nutzbar sein. In den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) werden im Bild 15 nutzungsabhängige Einsatzgrenzen für die gemeinsame Führung von Fußgängern und Radfahrern aufgezeigt. Dabei wird konkret auf den Zusammenhang zwischen der Nutzungsintensität (Fußgänger und Radfahrer in der Spitzenstunde) und der Wegbreite eingegangen.</p> <p>Wenn man bei der Salinebrücke davon ausgeht, dass in der Spitzenstunde pro Minute zwei Fußgänger oder Radfahrer die Brücke im Querschnitt passieren (also 120 pro Stunde, was sicherlich nicht unrealistisch ist), so würde sich daraus eine erforderliche nutzbare Wegbreite von mindestens 3,40 m ergeben. Die derzeit geplante Wegebreite von 2,80 m wäre demnach 0,60 m zu gering.</p>	<p>Die laut Richtlinie geförderte Regelbreite für die touristischen Radwege liegt bei 2,50 m. Die im Projekt vorgesehene Breite für den Radweg und die lichte Breite auf der Brücke liegt bei 3,0 m. Hierfür wird bereits die besondere, über die reine touristische Nutzung hinausgehende, innerstädtische Bedeutung und entsprechend höhere Frequenz zur Begründung gegenüber dem Fördermittelgeber herangezogen. Eine Finanzierung von Mehrkosten über Eigenmittel ist im Haushalt nicht darstellbar.</p>